

## Hinweis zum §8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Nach dem Gesetz (§8a SGB VIII) sind alle Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe dazu verpflichtet, Einschätzungen zu Kindeswohlgefährdung vorzunehmen und gewichtigen Anhaltspunkten auf ein Gefährdungsrisiko hin nachzugehen. Dabei sind weitere Fachkräfte und gegebenenfalls eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Das bedeutet, dass Gespräche und insbesondere Beratungsgespräche zwar grundsätzlich vertraulich geführt werden (telefonische Beratung zusätzlich noch anonym). Doch sind wir dazu verpflichtet, uns im Rahmen der kollegialen Beratung unter Fachkolleg\*innen auszutauschen, wenn wir Hinweise oder gewichtige Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung oder eine verhinderbare Straftat, die andere Personen schwer schaden oder gar mit dem Tod bedrohen kann, haben – oder auch schlichtweg unsicher sind, ob es sich um mögliche Hinweise handelt. In diesem Austausch unter Kolleg\*innen werden keine Identitäten bekannt, er geschieht anonym. Wir erörtern eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos. Die Ergebnisse dieses Austauschs werden dokumentiert. Sind die Anhaltspunkte unbegründet, gilt das Verfahren als abgeschlossen. Ist keine Gefährdung erkennbar, aber ein Hilfebedarf, so beraten wir die hilfesuchende Person in Folgegesprächen weiter und motivieren sie ggf. dazu, weitere Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Kommen die Fachkräfte zu der Feststellung, dass es gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gibt, wird eine insoweit erfahrene Fachkraft mit hinzugezogen – auch dies wird wieder dokumentiert. Es wird versucht, in weiteren Gesprächen mit der hilfesuchenden Person zusätzliche Informationen einzuholen und darüber einen Hilfe- und Schutzplan zu entwickeln. Dieser beinhaltet immer auch das Verdeutlichen der Risikoeinschätzung der betroffenen Person gegenüber sowie mögliche Angebote und Hilfen und ggf. die Aufforderung zum Kontakt mit dem Jugendamt. Gerade bei telefonischer Beratung ist es hierbei natürlich zwingend nötig, dass der Kontakt zu der hilfesuchenden Person bestehen bleibt. Deshalb versuchen wir, sobald wir einen Verdacht erahnen, die anrufende Person freiwillig zur Nennung ihres Namens und ihrer Adresse zu motivieren und versuchen außerdem, die Person dazu zu bewegen, mit uns in Kontakt zu bleiben (zweiter Anruf, Erlaubnis um Rückruf etc.). Auch bemühen wir uns bei telefonischer Beratung um ein persönliches Treffen mit der anrufenden Person. Ist die hilfesuchende Person für unser Vorgehen offen, beobachten wir die Entwicklung und die Umsetzung des Plans. Kommt es zu einer akuten Gefährdung, informieren wir die betroffene Person ggf. darüber, dass wir die Notwendigkeit einer Meldung an das Jugendamt sehen. Wir motivieren die Person um ihr Einverständnis, müssen ggf. aber auch ohne dieses handeln. Dann wird der Fall dem Jugendamt übergeben. Eine Meldepflicht gibt es explizit auch bei suizidalen Themen. Besteht ein akutes und begründetes Risiko, sind wir verpflichtet, die Polizei zu informieren. Gerade bei anonymer Telefonberatung kann es sein, dass wir in diesem Falle allein – falls vorhanden – die Telefonnummer an die Polizei weitergeben können.